

07.11.96

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs
und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und
Raumordnungsgesetz 1998 - BauROG)**

Punkt 19 c der 704. Sitzung des Bundesrates am 8.
November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 2 (§ 7 Abs. 4 Satz 1 ROG)

In Art. 2 ist in § 7 Abs. 4 Satz 1 der Punkt am Satzende
durch ein Komma zu ersetzen und in einer neuen Zeile (au-
ßerhalb der Punktation 1 bis 3) folgender Halbsatz anzu-
fügen:

"soweit aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten ein
besonderer Standortbezug besteht.".

Ausgeliefert am
07. NOV. 1996

Begründung:

§ 7 Abs. 4 des Regierungsentwurfs
läßt in Raumordnungsplänen
gebietsscharfe Festlegungen für

...

635/11/96

- 2 -

sämtliche Nutzungen und damit auch für Siedlungsentwicklungen zu. Damit würde die in Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz - GG - mit der Garantie der kommunalen Planungshoheit verfassungsrechtlich vorgegebene Teilung der Verantwortung für örtliche und überörtliche Planungen tangiert. Wenn künftig die Landes- und Regionalplanung den Kommunen bereits gebietsscharf vorgeben würde, wo Wohn- und Gewerbesiedlungen situiert sein sollen, so wäre damit eine nicht unerhebliche Einschränkung der kommunalen Planungshoheit zugunsten der Landes- und Regionalplanung verbunden.

Das Instrument, Nutzungen gebietsscharf auszuweisen, ist aber die gemeindliche Bauleitplanung. Das hierfür im Baugesetzbuch vorgesehene formalisierte Verfahren stellt sicher, daß alle von der Planung berührten Belange, auch solche der Raumordnung, in diese eingestellt werden können.

Darüber hinaus würde schon mit einer gebietsscharfen Ausweisung von Bauflächen in den Raumordnungsplänen der Verkehrswert der betroffenen Grundstücke steigen mit der Folge, daß die Gemeinden bzw. andere Planungsträger diese nicht mehr günstig erwerben könnten. Das nach dem vorliegenden Gesetzentwurf im Baugesetzbuch vorgesehene Instrumentarium mit Vorkaufsrecht, städtebaulichem Vertrag und städtebaulicher Entwicklungsmaßnahme könnte aufgrund der mit der Regionalplanung verbundenen Verkehrswerterhöhung nicht oder nicht mehr so effektiv ausgeübt werden wie im Falle einer durch die Gemeinde betriebenen Planung.

...

Diese landesplanerischen Vorgaben für die Ausübung der kommunalen Planungshoheit sind nur dort hinnehmbar, wo aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten bereits ein konkreter Standortbezug gewissermaßen aus der "Natur der Sache" besteht (Bodenschätze etwa befinden sich nur an bestimmten Standorten und müssen dort planerisch gesichert werden).